ZAHNÄRZTLICHER
anzeiger

B4993D, 65. Jahrgang, 27.05.2019 06 | 2019

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wann sind Bewertungsportale neutral?

Diskussion

Editorial_Telematik–Infrastruktur | Medizinischer Standard_Wissenswertes zu Rechtsthemen | Fortbildung_Wissenschaft aus München für München | Berufsschule_Informationen zur Schuleinschreibung |

Bildquelle: Avector / Shutterstock.com

„Nur aufs Ziel zu sehen, verdirbt die Lust am Reisen." Friedrich Rückert (1788 - 1866)

WWW.ZBVMUC.DE

05

Editorial	02
Wann sind Bewertungsportale neutral?	04
Medizinischer Standard	06
Wissenschaft aus München für München	10
Deutsche Ärztegolfmeisterschaft geht in die 46. Runde	10
Personalführung im „Unternehmen“ Zahnarztpraxis	12
Brandschutzhelfer – Gewerbeaufsicht nimmt Praxen ins Visier	13
BIP in Deutschland würden ohne zahnärztliche Versorgung 46 Milliarden fehlen	13
Zahnärztliche Approbationen mit weiblicher Zweidrittelmehrheit	13
Information zur Schuleinschreibung	14
Montagsfortbildung 2019	16
ZBV München Fortbildung 2019	18
Wir stellen uns vor	24
Beratung und Termine	26
Impressum	28
Stellenangebote	30
Stellengesuche	31
Verschiedenes	31

editorial 06 | 2019

Telematik – Infrastruktur

TRÜGERISCHE SICHERHEIT...
DATENSCHUTZ UND KEIN ENDE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich bin mir dessen voll bewusst, dass Sie die Worte Telematik-Infrastruktur und Datenschutz zwischenzeitlich weder hören noch lesen können und vermutlich auch nicht wollen. Trotzdem möchte ich Ihnen aus gegebenem Anlass (aktueller Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz Kelber) ein paar Gedanken und Anregungen noch näher bringen. Diese meine Gedanken und Ausführungen sollen Sie nicht in Ihrer TI-Skepsis noch weiter bestärken oder gar „ängstigen“, sondern einfach nur sensibilisieren und Ihre Wachsamkeit für den Datenschutz in Ihrer Praxis unvermindert hoch halten lassen. Leider zwingt uns die aktuelle Gesetzeslage hierzu.

Deutschlands oberster Datenschützer Kelber hat sich in seinem neuesten Tätigkeitsbericht zu den Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU auf die Telematik-Infrastruktur geäußert. Es gäbe wohl „keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken“, dennoch sehe er bei einzelnen Projekten „datenschutzrechtlich problematische Punkte“. Einer dieser Punkte sei herausgegriffen. Nach Inkrafttreten der DSGVO im Mai letzten Jahres stellt sich mit Nachdruck die Frage, wer eigentlich verantwortlich für die TI sei und damit auch für eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA). In dieser DSFA sollen sowohl bestehende Datenschutzrisiken, wie auch in der Zukunft mögliche festgehalten werden. Viele Arztpraxen (pars pro toto) sind ihrer gesetzlichen (!!!) Verpflichtung nachgekommen und haben eine DSFA erstellt und hierbei die TI in ihre Überlegungen miteinbezogen, lobt der Datenschutzbeauftragte. „Die gesetzlich vorgeschriebene DSFA der Arztpraxis ergab dann, dass ein Anschluss an die TI nicht vertretbar sei. Viele Ärzte haben sich deshalb an mich gewandt“, schreibt Kelber in seinem Bericht. Eine Antwort auf die Lösung dieser Frage gibt es am Ende des Tages bis dato von ihm nicht. Eine endgültige, gesetzeskonforme Klärung bleibt abzuwarten.

Zu gerne würde man uns Medizinern den „Schwarzen Peter“ unterjubeln. Wir seien mitverantwortlich für die aufkommenden aktuellen Probleme. Wir hätten uns nicht rechtzeitig mit der Digitalisierung und der Bildung digitaler Kompetenz beschäftigt, die jahrelange digitale Ignoranz würde uns nun vor die Füße fallen. – Ich soll also nicht nur Zahnarzt sein, sondern auch ein IT-Fachmann ...cool, meine Kinder werden stolz auf mich sein. – Zumal der Datenschutz im engsten Sinne in Form der ärztlichen Schweigepflicht für uns Mediziner unser täglich' Brot ist. Jetzt unter den erschwerten Bedingungen der Telematik-Infrastruktur.

Unser aller Guru Jens Spahn lässt seit seinem Amtsantritt keine Gelegenheit aus, öffentlichkeitswirksam darauf hinzuweisen, wie wichtig ihm die Digitalisierung im Gesundheitswesen ist. Sein Ministerium hat ja gerade erst die Mehrheit an der TI-Betreibergesellschaft gematik übernommen. Jens Spahn will ein höheres Tempo bei der digitalen Vernetzung. Die Verzögerungstaktik der Selbstverwaltung bei den Ärzten scheint ihm ziemlich auf die Nerven zu gehen. Immerhin räumt sein Ministerium aber ein, dass nicht alles reibungslos läuft beim Anschluss der Praxen an die TI... but that' s it. Über das Ausmaß der Sicherheitslücken will man sich nicht äußern und verweist auf die gematik. „Die für den Aufbau der TI zuständige gematik untersucht den Sachverhalt und ist in engen Abstimmungsgesprächen mit allen Beteiligten“. Hinweis: Das Bundesgesundheitsministerium kann aufgrund der kürzlich bestimmten Majorität in der gematik durchregieren.... Wie war das mit dem „Schwarzen Jens ...äh Peter“?

Der Gesetzgeber nimmt uns bezüglich der Anbindung an die Telematik-Infrastruktur bekanntermaßen an eine sehr kurze Leine. Die derzeitigen Sanktionen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben halten sich im Moment noch in einem überschaubaren Rahmen (1% Honorarabzug)... Wie lange noch? Unser aller Guru kann es sich ad hoc (E-Health-Gesetzgebung) anders überlegen. Seine gesetzgeberische Pipeline ist gefüllt, es bleibt spahnend.

Am Ende meiner Ausführungen noch ein paar praktische Tipps. Lassen Sie sich vom Techniker oder der entsprechenden Firma, die die Anbindung Ihrer Praxis an die TI durchgeführt haben (möglicherweise ist hierfür ein weiterer Termin nötig, Kosten!), bestätigen, dass alle Schutzmaßnahmen vor möglichen unautorisierten Zugriffen aus dem Internet auf Ihr Praxisverwaltungssystem, wie Firewall, Virenscanner o.ä. aktiv sind. Verlassen Sie sich nicht auf den Konnektor und damit die gematik. Denn alles, was nach dem Konnektor passiert, liegt möglicherweise in Ihrer Verantwortlichkeit. Der Schutz Ihres Praxisverwaltungssystems muss den derzeit möglichen Sicherheitsstandards genügen (...auch wenn sich der potentielle Hacker darüber amüsiert, im besten Falle tot lacht, ergo dann keinen Datenschaden mehr anrichten kann...). Lassen Sie sich für die notwendigen Installationsmaßnahmen der TI ein detailliertes Abnahmeprotokoll aushändigen. Dies sollte alle im Rahmen der Anbindung durchgeführten Tätigkeiten auflisten und damit dokumentieren. Ebenso sollten alle Funktionstests und deren Ergebnisse festgehalten sein. Wichtig finde ich, die tägliche und routinemäßige Internetnutzung sollte, wenn möglich, über einen physikalisch von der Praxisverwaltung getrennten Rechner abgewickelt werden. Hierzu ist leider ein zusätzlicher Onlinezugang nötig.

Natürlich schei nt ein „Cyberangriff“ auf die eigene Praxis-IT weit weg. Nur, fürchte ich, sieht die böse Realität anders aus – es kann jeden und jederzeit treffen. Nutzen Sie alle Möglichkeiten Ihre interne Praxis-IT und damit sich selbst vor möglichen Angriffen zu schützen. Die Sanktionen, die die DSGVO bei Datenschutzverstößen vorsieht, könnten drakonisch sein.

Die Digitalisierung des Universums macht uns in vielen Bereichen und an vielen Stellen unser tägliches Leben, auch in unseren Praxen, leichter, in der Zukunft vielleicht doch mit der nötigen, nicht trügerischen Sicherheit. Tragen Sie Ihren Teil dazu bei, auch, wenn es manchmal unmöglich erscheint. Das Rad der Telematik-Infrastruktur lässt sich leider nicht mehr zurückdrehen.

Karl Sochurek,
Mitglied des Vorstands des ZBV München

DISKUSSION

Wann sind Bewertungsportale neutral?

Eine bewegte Diskussion mit jameda-Chef Dr. Florian Weiß

Die Zahnärztlichen Bezirksverbände (ZBV) von Oberbayern und München luden am 17.4.2019 zu einer Diskussionsveranstaltung in den Räumen des ZBV Oberbayern ein. Das Thema: „Wann sind Bewertungsportale neutral?“

Die beiden Gastgeber, erste Vorsitzende der Bezirksverbände, Dr. Dorothea Schmidt (ZBV München Stadt und Land) und Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern) moderierten die Diskussion. Zunächst wurden die Podiumsgäste Dr. Dr. Peter Andre Gorenflos (MKG–Chirurg aus Berlin) und Dr. Florian Weiß (Geschäftsführer des Online-Portals jameda) gebeten, ein Statement zum Thema abzugeben. Dr. Weiß erläuterte die Zielsetzung seines Online-Unternehmens, das inzwischen einen sehr hohen Bekanntheitsgrad unter Ärzten und Patienten erreicht hat:

Jamedas Bestreben bestehe darin, Patienten bei der Wahl des passenden Arztes zu helfen. Gesundheitsinformationen, die Ärzte im Internet zur Verfügung stellen, und die Möglichkeiten der Online-Terminbuchung und Videosprechstunde zeigen, dass jameda mehr als ein Bewertungsportal sei. Der Podiumskontrahent Dr. Dr. Gorenflos begann sein Statement mit einer PowerPoint-Präsentation über Studien und Recherchen, die seine kritische Position gegenüber jameda stützen sollten:

„Ein Zweiklassen-Portal mit zahlenden und nicht-zahlenden Zwangsteilnehmern kann nicht neutral sein“ – so der Vorwurf, dass Ärzte, die für eine Premium-Mitgliedschaft zahlen, gegenüber allen anderen Ärzten, die auch unfreiwillig aufgelistet sind, übervorteilt werden würden. Nach bewegten Worten der Kritik forderte der MKG-Facharzt schließlich, dass jameda auf die Ärztelistung verzichtet. Dr. Weiß verteidigte seine Firmenphilosophie; es gebe keine systematische Bevorzugung von Kunden. Jameda befriedige das Bedürfnis von 7 Millionen Patienten nach Transparenz. Was die Befürchtung betrifft, dass manche Ärzte sich mit falschen Bewertungen besser darstellen würden, erklärte Dr. Weiß, dass seine Firma jährlich zwei Millionen Euro investiert, um die Authentizität von Bewertungen zu prüfen und sicherzustellen und inzwischen mit rechtlichen Schritten erfolgreich gegen Kunden vorgehen konnte, die Fake-Bewertungen geschrieben haben. Im Laufe einer lebhaften Diskussion zwischen dem Podium und den Teilnehmern, von denen die meisten Zahnärzte waren, bildeten sich zwei Positionen heraus: die einen Zahnärzte machten ihrem Ärger über das Bewertungsportal Luft; andere jedoch äußerten sich begeistert, dass sie die Möglichkeit der Online-Präsenz zur Gewinnung von passenden Patienten nicht mehr missen möchten.

Mit dieser Veranstaltung, deren Thema auch in der Standespolitik immer wieder Gegenstand von Diskussionen ist und für Aufmerksamkeit sorgt, gelang es dem ZBV Oberbayern, unterstützt vom ZBV München, die demokratische Kultur unter der Kollegenschaft in vollen Zügen ausleben zu lassen, unabhängig davon, wie weit die einzelnen Standpunkte voneinander entfernt waren.

Dr. Sascha M. Faradjili

Bildquelle: Syda Productions / Shutterstock.com

TEIL 2

Medizinischer Standard

WISSENSWERTES ZU RECHTSTHEMEN AUS KONFLIKTSITUATIONEN MIT PATIENTEN UND KRANKENVERSICHERUNGEN

Bei der rechtlichen Beurteilung von „Behandlungen“ (Anamnese, Diagnostik, Behandlungsmaßnahme im engeren Sinn, Nachsorge) spielt der Begriff des medizinischen Standards eine zentrale Rolle. Der Medizinische Standard ist definiert als diejenige Behandlungsweise, die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt aus der Sicht seines Fachbereiches erwartet und vorausgesetzt werden kann (BGH VI ZR 382/12). Ein Patient darf eine dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung erwarten, der Zahnarzt schuldet diese Behandlung.

Nicht geschuldet sind das neueste Verfahren oder die Behandlung mit den modernsten Apparaten. Es besteht also kein Anspruch auf qualitativ höchststehende Behandlung wie z.B. an einer Universitätsklinik. Es besteht auch kein grundsätzlicher Anspruch des Patienten auf die Überweisung an einen Spezialisten, wenn es sich um eine gängige Behandlungssituation handelt, die der Zahnarzt beherrscht, z.B. eine Wurzelkanalbehandlung, eine Extraktion oder eine Implantation.

Bei der Beurteilung, ob der medizinische Standard eingehalten wurde, ist für den anzulegenden Maßstab der Zeitpunkt der Behandlung zu berücksichtigen. Wird die Frage, ob eine Behandlung dem medizinischen Standard entsprochen habe, vom Gericht gestellt, beantwortet der Sachverständige die Frage nach bestem Wissen und Gewissen. Daher muß er praktische Erfahrung auf dem zu begutachtenden Gebiet haben und aus dem gleichen Fachgebiet kommen. Er darf aber seine eigene Behandlungsmethode nicht zum Maßstab der Beurteilung machen. Bei der Beurteilung der Behandlung können Leitlinien herangezogen werden. Allerdings haben Leitlinien weder haftungsbegründenden noch haftungsentlastenden Charakter. Ein Abweichen von einer leitlinienkonformen Behandlung ist somit nicht automatisch fehlerhaft, wenn es entsprechend begründet ist. Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

Befunderhebungsfehler, Diagnosefehler und Diagnoseirrtum

Im Zuge der Diagnostik können Fehler passieren. Fehler ist jedoch nicht gleich Fehler. Hier gilt folgendes: Aufgrund von Anamnese und Symptomen hat der Behandler die notwendige Diagnostik durchzuführen bzw. zu veranlassen. Unterläßt er eine erforderliche Diagnostik, spricht man von einem Befunderhebungsfehler. Dieser ist ihm anzulasten. So ist z.B. bei V.a. Fraktur die entsprechende Röntgendiagnostik erforderlich. Oder bei Zahnschmerzen muß man ggf. Perkussions- und Sensibilitätsprüfung durchführen, deren Ergebnis zu dokumentieren ist. Letzteres Beispiel zeigt, dass schon kleine Unterlassungen (wie eine nicht durchgeführte bzw. nicht dokumentierte Vitalitätsprobe) erhebliche Konsequenzen haben können. Wenn nämlich ein Befunderhebungsfehler festgestellt wird, kann das Gericht die Beweislastumkehr beschließen. Dann muß der Behandler beweisen, dass der strittige ungünstige Verlauf auch bei korrekter Diagnostik eingetreten wäre. Dies gelingt meistens nicht und dann geht der Prozeß verloren.

Ein Diagnosefehler liegt vor, wenn aufgrund von Anamnese, Symptomatik und objektiven Befunden eine falsche Diagnose gestellt wird. Diese Fehldiagnose und ihre Folgen hat der Behandler zu vertreten. Um bei dem obigen Beispiel zu bleiben: wenn er die radiologisch erkennbare Fraktur übersieht und daher keine angemessene Frakturbehandlung durchführt. Es gibt jedoch auch Situationen, in denen die Beurteilung des Behandlers in sich schlüssig, jedoch objektiv falsch war. Dann spricht man von einem Diagnoseirrtum. Diese „falsche“ Diagnose ist ihm dann nicht anzulasten. Z.B. schätzt der Behandler ein kleines Ulcus am Prothesenrand als Druckstelle ein und behandelt diese durch Kürzen der Prothese. Der Patient erscheint nicht mehr zur Kontrolle, hinterher wird ein Carcinom festgestellt.

Behandlungsfehlervorwurf

Kommt es bei einer Behandlung zu einem Mißerfolg, kann es sich um eine Komplikation handeln, um einen sog. schicksalhaften Verlauf, für den der Zahnarzt nichts kann. Viele Patienten gehen dann aber von einer fehlerhaften Behandlung aus. Ein Behandlungsfehler ist als Verstoß gegen die anerkannten Regeln eines Fachgebietes zum Zeitpunkt der Behandlung definiert. Kommt es zur Klage vor Gericht, hat der Sachverständige zunächst zu beurteilen, ob tatsächlich ein Behandlungsfehler vorliegt. Dabei muß er die Therapiefreiheit des Behandlers beachten. Existieren unterschiedliche anerkannte wissenschaftliche Meinungen, spricht man juristisch von einem „Methodenstreit“, der dem Zahnarzt entsprechenden Spielraum lässt. Der Gutachter hat dann die verschiedenen Ansichten darzulegen, ohne seine eigene Vorgehensweise zum Maßstab der Beurteilung zu machen. Auch ist eine suboptimale Behandlung noch nicht als Fehler zu betrachten, da der Behandler keine optimale Behandlung schuldet. Er darf nur nicht gegen den medizinischen Standard (s.o.) verstoßen.

Kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, wird vom Gericht oft die Frage gestellt, ob es sich um einen groben Behandlungsfehler handelt. Dieses ist zu bejahen, „wenn der Fehler einem sorgfältig behandelnden Zahnarzt schlechterdings nicht unterlaufen darf“ (BGH ZR 302/93). Die Folge ist, dass eine Beweislastumkehr eintritt und der Zahnarzt beweisen muß, dass der Schaden auch ohne den Fehler eingetreten wäre. Dies gelingt kaum, und er verliert dann den Prozeß. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muß es sich bei einem groben Behandlungsfehler jedoch um einen wirklich gravierenden Verstoß oder um eine Summe verschiedener Verstöße handeln. Daraus geht hervor, dass typische und häufige Behandlungsfehler nicht als grobe Behandlungsfehler einzustufen sind.

Bildquelle: Poptika / Shutterstock.com

Welche Konstellation führt zu Schadensersatz?

Im Zivilprozeß geht es letztlich immer um einen Geldbetrag. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Kläger seine Forderung beweisen muß. Klagt ein Patient, weil er sich falsch behandelt fühlt, muß also er den Behandlungsfehler beweisen. Als Beweismittel bedient er sich des Sachverständigen-Gutachtens. Wann steht ihm nun ein Schadensersatz zu?

Zunächst muß ein Schaden vorhanden sein. Weitere Voraussetzung ist, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. Beides wird vom Sachverständigen festgestellt. Das Vorliegen eines Schadens und eines Behandlungsfehlers alleine führt aber noch nicht zum Schadensersatz: Der Gutachter muß vielmehr feststellen, ob der Behandlungsfehler auch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Schaden geführt hat. Erst dann wird dem Patienten als Kläger ein Schadensersatz zugesprochen. Es müssen also Schaden und Behandlungsfehler und Kausalzusammenhang gegeben sein. Es kann durchaus vorkommen, dass der rechtlich geforderte Kausalitätsnachweis nicht erbracht werden kann und somit trotz eines Behandlungsfehlers kein Schadensersatzanspruch entsteht. Handelt es sich um ein Strafverfahren, bei dem es um den Tatbestand einer Körperverletzung geht, wird ein Kausalzusammenhang mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefordert. Diese Aspekte werden in einzelnen Gutachten nicht beachtet, und hier besteht die Möglichkeit, das Gutachten anzufechten. Bei seiner Beurteilung stützt sich der Sachverständige auf die vorliegenden Unterlagen und ggf. die Ergebnisse seiner gutachterlichen Untersuchung. Dabei kommt es vor, dass wesentliche Fakten nicht mehr zu erfassen sind und dass er keine Aussage mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad machen kann. Häufig ist dies z.B. der Fall, wenn die Funktionstüchtigkeit einer Brücke beurteilt werden soll, die zwischenzeitlich vom Nachbehandler verändert oder gar entfernt wurde. In dieser Situation soll der Gutachter nicht spekulieren, sondern erklären, dass die Beweisfrage nicht oder nicht mit der erforderlichen Sicherheit beantwortet werden kann. Es ist dann Sache des Gerichtes, festzustellen, wem die Beweislast obliegt und wer dann den Prozess gewinnt.

Medizinische Notwendigkeit

Im Bereich der privaten Krankenversicherung spielt der Begriff der medizinischen Notwendigkeit eine entscheidende Rolle, da die Feststellung der medizinischen Notwendigkeit in der Regel die Erstattungspflicht der PKV nach sich zieht. Maßnahmen, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, werden von der PKV nicht erstattet. Hier kommt es naturgemäß öfters zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Behandler und Versicherung, insbesondere bei neuen oder Außenseitermethoden. Die Definition der medizinischen Notwendigkeit lautet: „Von der Notwendigkeit einer Behandlung ist auszugehen, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit in dem beschriebenen Sinne zu heilen oder zu lindern“ (BGH IVa ZR 78/85).

Dabei kommt es nicht nur auf die medizinische Vertretbarkeit der Maßnahme aus medizinischer Sicht oder den medizinischen Sinn und Nutzen der Behandlung, sondern immer auch auf die vertretbare Annahme der medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme an. Vertretbar ist die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung, wenn sie sowohl in begründeter und nachvollziehbarer wie wissenschaftlich fundierter Vorgehensweise das zugrundeliegende Leiden diagnostisch hinreichend erfasst und eine ihm adäquate, geeignete Therapie anwendet.

Die medizinische Notwendigkeit einer Maßnahme setzt deren Geeignetheit und Erforderlichkeit aus einer ex-ante-Sicht voraus. Eine Maßnahme muss demnach aus der ex-ante-Sicht geeignet sein, einen qualifizierten Behandlungserfolg zu erzielen, also je nach Art des Leidens dieses zu beseitigen, zu bessern oder zu lindern. Erforderlich ist eine Behandlungsmethode nur dann, wenn nicht andere erfolgversprechende und/oder gefahrlosere geeignete Methoden zur Wahl stehen.

Diese Definition wird von Gerichten so vorgegeben und ist bei Erstattungsstreitigkeiten mit Krankenversicherungen zu Grunde zu legen (auch wenn sie sehr theoretisch und kompliziert klingt). Daher sollte man sich bei einer Begründung gegenüber der PKV hieran orientieren.

Vorvertraglichkeit

Mit der Zunahme von Zahn-Zusatzversicherungen steigt auch die Zahl an Verfahren, in denen die Zusatzversicherung die Zahlung mit der Begründung verweigert, der Behandlungsfall sei vor Abschluß der Versicherung eingetreten. Man spricht dann von einem vorvertraglichen Fall. Die Krankenversicherung ist für die sog. Vorvertraglichkeit beweispflichtig.

Der entscheidende Begriff ist dabei der Behandlungsfall. Dieser beginnt dann, wenn Behandlungsnotwendigkeit besteht. Schmerzen, Entzündungen, Tumore erfordern eine Behandlung, damit besteht Behandlungsnotwendigkeit. Eine länger bestehende Zahnlücke, mit der man durchaus schmerzfrei leben und kauen kann, bedingt hingegen nicht automatisch eine Behandlungsnotwendigkeit und löst dann auch keinen Behandlungsfall aus. Gleiches gilt, wenn der Patient eine wenn auch suboptimale Prothese problemlos trägt. Eine in der Kartei dokumentierte Beratung über eine mögliche Behandlung, z.B. mit einem Implantat, ist auch nicht automatisch mit dem Beginn eines Behandlungsfalles gleichzusetzen. Es ist dann Aufgabe des Gutachters, festzustellen, ob eine Behandlungsnotwendigkeit vor Abschluß des Behandlungsvertrages bestand. Ist dies nicht der Fall, besteht Leistungspflicht der Versicherung. (OLG Karlsruhe 12 U 127/12)

Zielleistungsprinzip GOZ § 4 (2), GOÄ § 4 (2a), GOÄ Kap. L (Allgemeine Bestimmungen)

Bei Privatversicherten kommt es immer wieder zur Nichterstattung angesetzter Positionen. Dabei beruft sich die Versicherung u.a. auf das Zielleistungsprinzip. Der Zahnarzt wird dann indirekt in die Diskussion einbezogen, nämlich wenn der Patient sich an den Zahnarzt wendet, oder wenn er als Zedent von seinem Abrechnungsinstitut befragt wird.

Die Gebührenordnung enthält hierzu die relevanten Bestimmungen:

- Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden.
- Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.
- Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.
- Zur Erbringung der in Abschnitt L aufgeführten typischen operativen Leistungen sind in der Regel mehrere operative Einzelschritte erforderlich. Sind diese Einzelschritte methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielleistung, so können sie nicht gesondert berechnet werden.

Bei der Bewertung, ob ein Einzelschritt methodisch notwendiger Bestandteil der Zielleistung ist, ist ein abstrakter Maßstab zugrunde zu legen. D.h. es kommt nicht darauf an, ob dieser Einzelschritt im vorliegenden Fall notwendig war. Sinn des Zielleistungsprinzips ist es, eine Doppelabrechnung zu vermeiden. Mit dieser Intention ist das Zielleistungsprinzip erschöpft (BGH III ZR 239/07).

In der Argumentation der PKV wird jedoch hinsichtlich des Zielleistungsprinzips öfters als Ziel das Operationsziel und das Behandlungsziel herangezogen, und nicht die in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Leistung. Diese Interpretation ist nicht richtig.

Befangenheit

Da das Gericht als medizinischer Laie nicht über die medizinischen Kenntnisse verfügt, zieht es im Rechtsstreit einen Sachverständigen hinzu. Dieser muß den Parteien unvoreingenommen gegenüberstehen und den Sachverhalt neutral beurteilen. Kennt er z.B. eine Partei näher, besteht oder bestand eine berufliche Zusammenarbeit, oder hat er den Kläger vorher behandelt, ergeben sich Zweifel, ob er den Fall objektiv beurteilen kann. Die Juristen verwenden hierfür den Begriff der Besorgnis der Befangenheit. Dabei müssen Gründe vorliegen, die aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters die Befürchtung ergeben, dass der Sachverständige der Sache nicht objektiv gegenüberstehen würde. Das kann auch der Fall sein, wenn der Sachverständige regelmäßig für eine PKV Gutachten erstellt und diese Partei ist. Oder wenn ein Sachverständiger sich früher unsachlich über eine Partei geäußert hat.

In der Regel stellt eine Partei den Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit und begründet diesen. Das Gericht leitet dann dem Sachverständigen dieses Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zu. Aufgrund seiner Ausführungen erfolgt die Entscheidung des Gerichtes, ob der Sachverständigen im Verfahren bleibt oder ein anderer gesucht wird. Ein derartiger Antrag muß zeitnah nach dem Bekanntwerden der relevanten Fakten erfolgen. Nicht erfolgversprechend ist es, wenn man erst das Gutachten abwartet und, wenn es negativ ausfällt, erst dann den Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit stellt, obwohl die Begründung schon vorher bekannt war.

Sich von Urteilen nicht ins Bockshorn jagen lassen

Gerichtsurteile werden gerne von Versicherungen und Anwälten zitiert. Dadurch entsteht der Eindruck, dass der Fall bereits entschieden und Widerspruch zwecklos sei. Der Stellenwert eines Urteils hängt zum einen von der Instanz ab, die es gesprochen hat. So sind z.B. BGH Urteile meist verbindlich, wenngleich sich selbst hier von Zeit zu Zeit etwas ändert. Urteile der unteren Instanzen sind hingegen auf den Einzelfall bezogen. Es ist somit erforderlich, ggf. das Urteil genau zu lesen. Auch kommen verschiedene Gerichte bei gleichem Sachverhalt durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Anwalt wird sich naturgemäß das suchen, was seinen Standpunkt unterstützt. Auch fühlen sich Gerichte manchmal nicht an Entscheidungen aus anderen Gerichtsbezirken gebunden. Schließlich muß sich der Sachverständige in dem konkreten Verfahren in seiner Beurteilung nicht an Gerichtsurteilen orientieren, da diese ja auch erst aufgrund von der Ansicht des jeweiligen Gutachters zustande gekommen sind. Er gibt sein Gutachten vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen ab. Die Entscheidung fällt dann das Gericht. Also lasse man sich nicht von zitierten Urteilen ins Bockshorn jagen.

Prof. Eberhard Fischer-Brandies

Wissenschaft aus München für München

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG DES ZBV MÜNCHEN AM 03.JULI 2019

Mittwoch, 03.07.2019, großer Hörsaal, Zahnärztehaus, Fallstraße 34, 81369 München

Anmeldung |
Wir dürfen Sie bitten, sich unter folgender Faxnummer
oder per E-Mail bis spätestens Mittwoch, 28.06.2019 anzumelden:
089 – 7238873 oder kwemhoener@zbvmuc.de

An der Fortbildungsveranstaltung des ZBV München nehmen folgende Personen teil:

Datum/Stempel/Unterschrift

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenfrei. Für Nichtmitglieder erheben wir einen Unkostenbeitrag in Höhe von 38,00 Euro.

Die Fortbildung wird entsprechend den aktuellen Leitsätzen und Empfehlungen der KZBV und der BZÄK einschließlich der Punktebewertungsempfehlung des Beirates Fortbildung der BZÄK und der DGZMK mit 5 Fortbildungspunkten bewertet.

in Kooperation mit der eazf

14.15 h	Begrüßung durch den ZBV Vorstand
14.30 h – 15.30 h	Toxikologie und Verträglichkeit von Zahnkunststoff-Materialien – Was darf ich verwenden? Univ.-Prof. Dr. Dr. Franz-Xaver Reichl Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der LMU und Walther-Straub-Institut für Pharmakologie und Toxikologie der LMU
15.30 h – 16.30 h	Digitale Zahnheilkunde – was muss ich als Praktiker wissen? PD Dr. Jan-Frederik Güth Leitender Oberarzt der Poliklinik für zahnärztliche Prothetik der Zahnklinik an der LMU München
16.30 h – 17.15 h	Diskussion und Fragen mit anschließender Pause mit Imbiss
17.15 h – 18.15 h	Zahnheilkunde 2.0 – Von frühkindlicher Karies bis Altersmedizin Prof. Dr. Dr. Christoph Benz, Oberarzt in der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Zahnklinik an der LMU München
18.15 h – 19.15 h	Weichgewebsmanagement bei verschiedenen chirurgischen Augmentationen unterstützt durch das PRF- und PRP- Verfahren Dr. Michael Back, MSc. MSc.
19.15 h – 19.30 h	Diskussion und Fragen

Bildquelle: © Yuri Arcurs - Fotolia.com

Deutsche Ärztegolfmeisterschaft geht in die 46. Runde

GOLFTURNIERSERIE VOM 21. BIS 23. JUNI 2019 WIEDER AUF DEM ÄLTESTEN GOLFPLATZ BAYERNS

Seit mehr als 30 Jahren wird die Deutsche Ärztegolfmeisterschaft beim Golfclub Bad Kissingen ausgetragen. Wieder treffen sich Humanmediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker aus ganz Deutschland zur 46. Ausgabe dieser Meisterschaft vom 21. bis 23. Juni im traditionsreichen Bad Kissinger Golfclub.

Zum Start in das Meisterschaftswochenende wird am Freitag ein lockerer „Vierer“ in zwei Varianten gespielt: Beim Ärzte-Vierer spielen zwei Mediziner bzw. Apotheker zusammen, beim Kissinger Vierer muss einer der Spieler Arzt oder Apotheker sein. Damit haben golfende Begleitpersonen, Ehepartner oder Freunde, die Möglichkeit, am Einstiegsturnier teilzunehmen und den Bad Kissinger Golfplatz turniermäßig zu spielen. Die beiden Runden, die in die Wertung für die Deutsche Ärztegolfmeisterschaft einfließen, werden am Samstag, den 22. und Sonntag, den 23. Juni 2019 im Modus „Einzel Zählspiel“ ausgetragen. Gesellschaftlicher Höhepunkt wird wieder die festliche Abendveranstaltung mit Siegerehrung für die Freitagsturniere in den eleganten Räumen des Golfclubs Bad Kissingen sein.

Nach Abschluss der zweiten Meisterschaftsrunde am Sonntagnachmittag werden die Deutschen Ärztegolfmeister gekürt.

Karl Schätzle, der das renommierte Golfevent seit vielen Jahren verantwortlich für den Golfclub Bad Kissingen organisiert, hat sich von Anfang an für moderate Weiterentwicklungen stark gemacht. Vor einigen Jahren schon wurde als erste Neuerung ein Damen-Bruttopreis ausgelobt, um die beste Ärzte-Golferin entsprechend zu würdigen. Nach den golfspielenden Tierärztinnen und –ärzten hat sich die Deutsche Ärztegolfmeisterschaft zwischenzeitlich geöffnet für in der medizinischen Forschung Tätige und auch für Studierende der entsprechenden Fakultäten, die das Teilnehmerfeld etwas verjüngen könnten. Außerdem wurde die Handicap-Grenze von -26 auf -36 erhöht, um die ebenfalls gut ausgestatteten Netto-Wertungen stärker in den Fokus zu rücken.

Seit Jahren begleiten das Rehabilitations- und Präventionszentrum Bad Bocklet und die HESCURO – Klinik REGINA – Bad Kissingen als Hauptsponsor die Deutsche Ärztegolfmeisterschaft. Das Audi-Autohaus Gelder & Sorg, Bad Kissingen hat seine Unterstützung ebenso erneut zugesagt wie die Direktion für Deutsche Vermögensberatung Klaus Günther und die Firma Golfino Sportswear.

Die detaillierten Spielmodi und alle Informationen zur 46. Deutschen Ärztegolfmeisterschaft sind beim Golfclub Bad Kissingen, Telefon 0971 3608, info@golfclubbadkissingen.de, und online unter www.golfclubbadkissingen.de einsehbar. Eine Anmeldung ist noch bis Samstag, den 15. Juni 2019 möglich.

Pressekontakt:

Ulrike Schätzle M.A., Tel. 0971 66794 | mikado@mikado-direkt.de

für Golfclub Bad Kissingen e.V.
Euerdorfer Straße 11, 97688 Bad Kissingen
Tel. 0971 3608, www.golfclubbadkissingen.de

Personalführung im „Unternehmen“ Zahnarztpraxis

PROFESSIONELLE MITARBEITERFÜHRUNG – UNERLÄSSLICH FÜR EFFIZIENTES ARBEITEN UND EINE GELUNGENE PRAXIS-ORGANISATION

Bildquelle: Stokkete / Shutterstock.com

In vielen Bereichen gleichen Praxen heutzutage kleinen und mittelständischen Unternehmen. Wer das verstanden hat und sich das eine oder andere Bewährte aus der Wirtschaftswelt abguckt und auf seine Praxis überträgt, erhält schnell diverse Wettbewerbsvorteile.

Ganz relevant sind zum Beispiel der Umgang und die Führung des Praxispersonals. Spätestens ab acht Arbeitnehmern(innen) braucht jede Praxis klare Führungsstrukturen. Mitarbeiter sollten aktiv geführt und das Miteinander im Team gesteuert werden.

Für die Zufriedenheit und damit auch die Bindung der Mitarbeiter(innen) aber natürlich ebenso für effizientes Arbeiten und eine gelungene Organisation ist eine professionelle Mitarbeiterführung unerlässlich. Dabei ist es bei solchen Praxisgrößen ratsam, Führungsverantwortung an eine(n) Praxismanager(in) zu übertragen, um sich als Praxisinhaber nur auf die Führung konzentrieren zu müssen.

Wer sich zu diesem Schritt entscheidet, sollte zunächst geeignete Führungskräfte aus seinem Team auswählen. Loyal sollten sie sein, im Interesse des Inhabers handeln, eine gewisse Präsenz und möglichst eine hohe Akzeptanz im Praxisteam haben.

Für eine klare Praxisstruktur ist es elementar wichtig, die Mitarbeiter jeweils eindeutig eine(r)m disziplinarischen Vorgesetzten zuzuordnen, die/der mit den arbeitsrechtlich-üblichen Weisungsrechten von Führungskräften ausgestattet ist und beispielsweise Arbeitsanweisungen geben und Personalentscheidungen treffen kann. Ein Team sollte dabei maximal zehn Mitarbeiter umfassen, da man nur so sicherstellen kann, den Mitarbeitern als Führungskraft ausreichend gerecht werden zu können. Sobald die Struktur steht, sollte sie im gesamten Praxisteam vorgestellt und umfassend erläutert werden. Personalführung bedeutet weitaus mehr als Klassensprecher oder Kummerkasten zu sein. Als verlängerter Arm des Inhabers gilt es einerseits die Praxisinteressen zu vertreten und andererseits im engen Kontakt mit seinen direkt unterstellten Mitarbeitern zu stehen. Dieser Spagat ist nicht immer einfach und erfordert regelmäßigen Austausch – sowohl mit dem eigenen Chef als auch den zugeordneten Mitarbeitern. Dies gelingt am besten in regelmäßigen Gesprächsterminen. Mitarbeitergespräche sollten möglichst alle ein bis zwei Wochen, aber mindestens einmal im Monat stattfinden, und wenn es nur eine halbe Stunde ist. Auf dem Weg in die nächste Behandlung, der Patient schon wartend auf dem Stuhl, lässt sich hingegen kaum mit Tiefgang kommunizieren. In einem geschützten Rahmen und unter vier Augen sollten sich daher die Führungskräfte der Praxis mit ihren direkt unterstellten Mitarbeitern über aktuelle Themen, persönliche Anliegen und ihre Erwartungen austauschen. Dazu gehört Mitarbeiter zu motivieren, sie zu fördern und zu binden, Aufgaben zu delegieren aber auch Leistung nachzuhalten, im Team zu vermitteln, aktiv zu kommunizieren, Feedback zu geben und Informationen weiterzutragen.

Das regelmäßige Gespräch mit dem Mitarbeiter bietet zudem eine weitere entscheidende Chance: Wertschätzung! Neben der so gesendeten Message „Du bist uns wichtig“ kann die Führungskraft durch interessierte Fragen zudem eine Vorstellung davon bekommen, was den einzelnen Mitarbeiter aktuell beschäftigt und wo er innerlich steht. Kommunikation und damit auch Wertschätzung sind für die Bindung von Mitarbeitern so entscheidend, wie kaum ein anderer Faktor.

Zufriedene und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein Garant für eine erfolgreiche Praxis!

Ihr Dr. Thomas Maurer

SAVE THE DATE

Alterszahnmedizin – ein Update

News und Facts aus Politik, Pflege,
Industrie, Versorgungskonzepte und Abrechnung

Samstag, 07. Dezember 2019, 09.00 – 18.00 Uhr,
Literaturhaus München

BRANDSCHUTZHELFER – GEWERBEAUFSICHT NIMMT PRAXEN INS VISIER

Laut Gewerbeaufsichtsamt müssen Praxis-Inhaber bei künftigen Praxisüberprüfungen den Nachweis eines Brandschutzhelfer-Kurses vorlegen können. Für Interessierte und Nachholer bietet der ZBV entsprechende Kurse an.
Diese finden Sie im Fortbildungsteil des Anzeigers.

BIP in Deutschland würden ohne zahnärztliche Versorgung 46 Milliarden fehlen

15.04.2019 | Der Einsatz der Zahnmediziner in der Bundesrepublik Deutschland lohnt sich in mehrfacher Hinsicht: Nicht nur weisen deutsche Jugendliche im europäischen Vergleich Spitzenwerte in der Mundgesundheit auf – für jeden im zahnärztlichen System erwirtschafteten Euro entstehen zudem weitere 1,20 Euro in anderen Bereichen. Ohne zahnärztliche Versorgung würde das deutsche Bruttoinlandsprodukt insgesamt um über 46 Mrd. Euro niedriger ausfallen.

(Quelle: Statistisches Jahrbuch, Zahnärztliches Satellitenkonto)

Zahnärztliche Approbationen mit weiblicher Zweidrittelmehrheit

2.192 zahnärztliche Approbationen wurden 2017 erteilt, 1.886 in den alten und 306 in den neuen Bundesländern. Fast 2 von 3 Absolventen des Zahnmedizinstudiums sind weiblich.

(Quelle: Stat. Bundesamt, Approbationsstellen der Länder, Stat. Jahrbuch der BZÄK)

Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport

Information zur Schuleinschreibung

für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Ausbildungspraxis,
Sehr geehrte Auszubildende,

folgende Informationen sind wichtig für die Einschreibung im Schuljahr 2019/2020:

1. Das Einzugsgebiet (Schulsprengel) für den Besuch unserer Schule umfasst:

→ die Stadt München
→ aus dem Landkreis Ebersberg nur die Gemeinden: Baiern, Bruck, Egmating, Glonn, Kirchseeon, Moosach, Oberpframmern, Vaterstetten, Baldham und Zorneding, Johanneskirchen, Oberföhring

Zahnarztpraxen mit Sitz in anderen Gemeinden müssen ihre Auszubildenden in den entsprechenden Berufsschulen umliegender Landkreise anmelden.

2. Die ONLINE-Anmeldung
So wie in den letzten Jahren erfolgt die Einschreibung ONLINE über die Internetadresse

www.zh-orleans.musin.de
(Register Schuleinschreibung Seite Online-Anmeldung).

Nach Ihrer Online-Anmeldung mailen wir Ihnen das Formular mit den Schultageskombinationen zu. In diesem Formular kreuzen Sie bitte Ihre Wunschkombination an. Das Formular wird während der Einschreibung von uns jeweils aktuell so abgeändert, dass nur die (noch) möglichen Schultageskombinationen zugemailt werden.

Erst wenn Sie den Schultageswunsch mit Unterschrift und Praxisstempel an die Schule zurückgeschickt haben, ist die Anmeldung abgeschlossen. Nur wenn Ihre angekreuzte Wunschkombination nicht möglich sein sollte (z.B. weil Ihre Praxis das Formular nicht direkt zurückschickt), setzen wir uns mit Ihnen telefonisch in Verbindung. Wenn Sie keine Rückmeldung bekommen, ist Ihr Auszubildender für diese Schultagskombination und Klasse eingeschrieben!! Bitte sehen Sie von Rückfragen ab! Bitte geben Sie die Klassenbezeichnung an Ihren Auszubildenden weiter (z.B. 10aZ), damit er/sie am ersten Schultg die richtige Klasse findet.

Wir bieten erneut eine Klasse speziell für Schülerinnen und Schüler mit einem 2-jährigen Ausbildungsvertrag anbieten (Abiturienten, Umschüler usw.). Der Unterricht in dieser Klasse enthält statt Religion und Deutsch verstärkt fachlichen Unterricht, so dass Ihre Auszubildenden bestmöglich innerhalb der verkürzten Zeit auf die Prüfung vorbereitet werden.

In die Klasse 10pz werden vorwiegend die Schülerinnen und Schüler eingeteilt, die den mittleren Schulabschluss (Mittlere Reife) haben und die Ausbildung auf 2,5 Jahre verkürzen möchten.

Während der Sommerferien ist das Sekretariat vom 05. August 2019 bis zum 02.September 2019 nicht besetzt. Sollten Sie Ihre Auszubildenden während dieser Zeit online einschreiben, erhalten Sie erst in der Woche ab dem 03. September die E-Mail mit den möglichen Schultageskombinationen.

Städtische Berufsschule
für Zahnmedizinische Fachangestellte

Orleansstraße 46
81667 München
Telefon 089 233 48940
Telefax 089 233 48948

E-Mail: bs-zahnmedizin@muenchen.de
Homepage: www.zh-orleans.musin.de

Online-Anmeldung ab sofort –
Anmeldung www.zh-orleans.musin.de

Prinzipiell mögliche Schultagskombinationen
(sind je nach Zeitpunkt der Einschreibung Ihrer Auszubildenden vielleicht nicht mehr alle verfügbar!)

		10. Jahrgangsstufe		11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe
		ganztags	halbtags 08:00 – 12:00 oder 12:00 – 16:00 Uhr	ganztags	ganztags
Bitte entscheiden Sie sich für eine Schultagskombination für alle drei Ausbildungsjahre. Sie erhalten Ihre Wunschkombination! Sollte das nicht möglich sein, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Bitte sehen Sie von Rückfragen ab.	10 A	Montag +	Dienstagvormittag	Montag	Montag
	10 B	Montag +	Mittwochvormittag	Montag	Montag
	10 C	Montag +	Mittwochnachmittag	Montag	Montag
	10 D	Montag +	Dienstagvormittag	Montag	Montag
	10 E	Dienstag +	Mittwochvormittag	Dienstag	Dienstag
	10 F	Dienstag +	Freitagvormittag	Dienstag	Dienstag
	10 G	Mittwoch +	Donnerstagnachmittag	Mittwoch	Mittwoch
	10 H	Mittwoch +	Donnerstagvormittag	Mittwoch	Mittwoch
	10 I	Mittwoch +	Dienstagnachmittag	Mittwoch	Mittwoch
	10 K	Donnerstag +	Mittwochvormittag	Donnerstag	Donnerstag
	10 L	Donnerstag +	Freitagvormittag	Donnerstag	Donnerstag
	10 M	Donnerstag +	Freitagnachmittag	Donnerstag	Donnerstag
	10 N	Freitag +	Dienstagnachmittag	Freitag	Freitag
	10 O	Freitag +	Donnerstagvormittag	Freitag	Freitag
	10 T	Dienstag +	Mittwochvormittag	Dienstag	Dienstag
	10 U	Donnerstag +	Freitagnachmittag	Donnerstag	Donnerstag
	10 Z	Mittwoch +	Donnerstagvormittag	Mittwoch	Mittwoch
Für Auszubildende m. mittlerem Schulabschluss	10 P	Freitag +	Donnerstagnachmittag	Freitag	Freitag
nur für Abiturienten/Umschüler mit einem 2-jährigen Ausbildungsvertrag	10 S	Dienstag +	Mittwochnachmittag	–	Dienstag

montagsfortbildung

Wieder zu Hause

DIE MONTAGSFORTBILDUNG – DAS ORIGINAL DES ZBV MÜNCHEN AB 2019 IN DER ZAHNKLINIK MÜNCHEN

+ + + **Neu** + + + **Neu** + + +

Wichtig: Teilnahme nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!

Anmeldung

Wir dürfen Sie bitten, sich online auf **info@zbvmuc.de** oder schriftlich anzumelden.

Montagsfortbildung/Thema:

_____

_____

An der oben genannten Montagsfortbildung des ZBV München Stadt und Land nehmen folgende Personen teil.

Teilnehmer:

_____

_____

Datum/Unterschrift/Stempel/:

_____

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenfrei.

Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 2 Fortbildungspunkten bewertet.

Verehrte liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir grüßen Sie herzlich aus dem ZBV München!

Die Montagsfortbildung ist seit über 40 Jahren für Kolleginnen und Kollegen aus München eine Institution. Regelmäßig begrüßen wir bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

An etwa 12 ausgewählten Montagen im Jahr finden zu unterschiedlichen zahnärztlichen Fachthemen Veranstaltungen statt. Das Angebot ist für die Münchner Kollegenschaft kostenlos.

Seit Januar 2019 findet die Montagsfortbildung wieder in der Universitätszahnklinik statt.

Sie finden uns:
Zahnklinik der LMU München, Goethestraße 70, 80336 München
Großer Hörsaal im Erdgeschoss

Die Vorträge beginnen um 20.00 Uhr ct und enden gegen 21.45 Uhr.

Im Vorfeld der jeweiligen Termine finden Sie ein kurzes Abstract des Referenten. Soweit die Referentinnen und Referenten zustimmen, finden Sie nach der Veranstaltung das Skript zum Download auf www.zbvmuc.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den Austausch mit Ihnen!

Ihr Vorstand des ZBV München

24. Juni 2019	**Arbeitskreis für Kieferorthopädie**
Thema:	Die Biomechanik ein wichtiger Pfeiler der Kieferorthopädie
Referent:	Univ.-Prof. Dr. med. dent. Hans-Peter Bantleon ehemaliger Direktor der Poliklinik für Kieferorthopädie der Universität Wien, Österreich

>>> Nach jeder kieferorthopädischen Diagnose folgt ein Behandlungsplan, der auch biomechanische Kenntnisse umsetzen sollte. Charles Burstone schrieb 2000 in seinem Artikel „Orthodontics as a science“, dass ein Großteil der klinischen Kieferorthopädie ohne Berücksichtigung von Kräften oder Kraftsystemen durchgeführt wird. In diesem Vortrag werden Draht-Bracket-Beziehungen analysiert und deren Auswirkungen auf Zahnbewegungen beschrieben.

22. Juli 2019	**Arbeitskreis für Kieferchirurgie**
Thema:	n.n. – folgt
Referent:	PD Dr. Dr. Sven Otto
23. September 2019	**Arbeitskreis für Zahnerhaltung**
Thema:	DVT-Bildgebung und der mögliche Impact auf Planung der Aufbereitung und Obturation
Referent:	Marc I. Semper, IADT Director
14. Oktober 2019	**Arbeitskreis für Kieferothopädie**
Thema:	Der Einfluss von Allgemeinerkrankungen und Medikamenten auf die orthodontische Zahnbewegung
Referent:	Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med.dent. Collin Jacobs, Direktor der Poliklinik für Kieferorthopädie der Universität Jena
18. November 2019	**Arbeitskreis Praxisumfeld**
Thema:	Neues aus der Bayerischen Ärzteversorgung
Referent:	Axel Uttenreuther, Mitglied im Vorstand, Bayerische Ärzteversorgung
09. Dezember 2019	**Arbeitskreis für Kieferorthopädie**
Thema:	Die interdisziplinäre Behandlung von Dysgnathien – 30 Jahre Erfahrung
Referent:	Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med.dent. Dr. h.c. Konrad Wangerin ehemaliger Ärztlicher Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Marienhospital Stuttgart

KURSE FÜR ZAHNÄRZTLICHES PERSONAL

089 -72 480 304

Das Fortbildungszentrum des ZBV München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Katja Wemhöner, Tel.: 089 -72 480 304, Fax: 089 -723 88 73, mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Bildquelle: © crevis – Fotolia.com

Prophylaxe Basiskurs

Referenten:
ZMF Martha Holzhauser, ZMF Gudrun Plößl, DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner, DH Ulrike Schröpfer, Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner

Gebühr:
590 €
inkl. Skript, Mittagessen, Kaffeepausen, Prüfung

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 09:00 bis 18:00

Kurs-Nr. 1903	19.09. - 21.09.2019 26.09. - 29.09.2019
Kurs-Nr. 1904	14.11. - 16.11.2019 21.11. - 24.11.2019

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 24

Bitte bei Buchung entsprechende Anlagen einsenden (siehe Anmeldeformular)

Das Original schon seit 20 Jahren

Prophylaxe, der wohl wichtigste Baustein der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: die PAss, die ZMP und die DH. Der Prophylaxe Basiskurs bietet einen abgestimmten und sehr sinnvollen Einstieg in die Welt der zahnärztlichen Prävention, er ist die perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in ihrer Praxis. Wer weiter machen möchte hat Vorteile: PAss und auch die ZMP bauen auf den hier vermittelten Inhalten auf.

Dem ZBV München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe Basiskurs widerspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser“.

Dieser Basiskurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA, Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich.

KURSINHALTE

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

PRAXIS

- Häusliche Mundhygiene: Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

PAss – Prophylaxe Assistentin

Die Prophylaxe Assistentin (PAss) ist eine moderne prophylaxeorientierte Weiterbildung mit offiziellem, eigenständigem Titel. Der Vorteil dieser spannenden Ausbildung besteht darin, dass kostengünstig und kompakt eine Titel-Qualifikation erworben werden kann, die zu allem befähigt, was im Bereich der Prophylaxe für die Zahnarztpraxis erforderlich ist.
Ganz wichtig: Praktische Übungen am Phantomkopf und die Arbeit mit den Patienten steht für uns dabei im Vordergrund!

KURSINHALTE

- Anamnese – Anatomie Zahn- und Zahnhalteapparat – Entstehung Biofilm und Management – Bakterielle/abakterielle Veränderung Zahnhartsubstanz (Karies, Erosion, Abrasion, Attrition) – Entstehung Gingivitis/Parodontitis – Befundung supra- und subgingival – Systematik und Ergonomie der Prophylaxe – Mundreinigung (Zähne, Zunge, Schleimhaut, Implantate, ZE) – Instrumentation – Wirkstofftherapie: Fluorid, CHX, CPP-ACP – Hilfsmittel/Wirkstoffe für häusliche Mundpflege – Zahnaufhellung – Praxis-Konzepte für alle Altersgruppen – Psychologie und Rhetorik

PRAXIS

- Aktualisierung der Anamnese und Abstimmung mit dem Zahnarzt
- PSI, Kariesrisikobestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Befund- und Therapiedokumentation
- Phantomkopfübungen: „PZR“ (Schall, US, Scaling, Politur, Pulverstrahl),
- Ergonomie, Abstützungen, Instrumentation, Patientenlagerungen
- Patientenbehandlungen unter Supervision (Karies- und Gingivitispatienten)
- Gezielte Patientengespräche
- Scaler- und Kürettenschleifen
- Bleaching

!!! Bitte beachten
Voraussetzung für den Erwerb eines Zertifikates ist ein erfolgreicher Abschluss des Prophylaxe Basiskurses

Referenten:
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner, ZMF Gudrun Plößl, Dr. Cornelius Haffner

Gebühr:
959 €
inkl. Skript, Instrumente, Vollverpflegung und Prüfungsgebühr

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 09:00 bis 18:00

Kurs-Nr. 1905	12. - 14.07.2019 19. - 21.07.2019 08. - 10.11.2019

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 24

Dieser Kurs findet zu den oben genannten Terminen an drei Wochenenden statt

Bitte bei Buchung entsprechende Anlagen einsenden (siehe Anmeldeformular)

KURSE FÜR ZAHNÄRZTLICHES PERSONAL

Referenten:
DH Stefanie Lautner, ZMF Gudrun Plößl,
DH Karin van Hulst

Gebühr:
135 €, inkl. Skript, Kaffeepausen

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 14:00 bis 18:00
Kurs-Nr. 1911 11.10.2019

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 20

Manuelles und maschinelles Schärfen von Handinstrumenten

Die optimale Reinigung der Zähne und ein schmerzfreies Arbeiten ist ausschließlich durch den Einsatz von geeigneten und jederzeit scharfen Instrumenten gewährleistet. Darüber hinaus fördern scharfe und präzise geformte Scaler und Küretten das ermüdungsfreie und zeitsparende Arbeiten und haben damit großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit.

Wir bieten Ihnen ein kurzes aber umfassendes Konzept zur regelgerechten Aufbereitung Ihrer Instrumente:

KURSINHALTE

- Instrumentenkunde
- manuelles Schärfen
- maschinelles Schärfen
- praktische Übungsmöglichkeiten

Referenten:
Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner
Prof. Dr. Gabriele Kaeppler

Gebühr:
130 €, inkl. Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 09:00 bis 18:00
Kurs-Nr. 1913 25.10.2019

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 28

Röntgenkurs – 10 Stunden

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie dies zeitnah in einem 10-Stündigen Kurs nachholen.

Bitte bei Buchung entsprechende Anlagen einsenden.
(siehe Anmeldeformular)

Referenten:
Dr. Cornelius Haffner

Gebühr:
48 €, inkl. Skript, Zertifikat

Kursort:
Vortragssaal 1 09, Fallstr. 34, 81369 München

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 14:00 bis 15:30
Kurs-Nr. 1909 09.10.2019

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 250

Röntgenkurs Aktualisierung – für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren.

Bitte bei Buchung entsprechende Anlagen einsenden.
(siehe Anmeldeformular)

Anmeldeschluss 14 Tage vor Kursbeginn

zbv münchen | FORTBILDUNG 2019

On the Top – Deep Scaling manuell und maschinell für ZMP’s und PAss

Sie sind erfolgreiche ZMP oder PAss und wollen das subgingivale Biofilm-Management noch optimieren? Dieser 1 1/2 Tages Kurs macht Sie fit für Ihre tägliche Arbeit, mit und am Patienten. Perfektionieren Sie den Einsatz von Hand- und Schall-/ Ultraschallinstrumenten und lernen Sie wie beides effizient kombiniert werden kann.

KURSINHALTE

- Instrumentenkunde
- Körperschonende korrekte Sitzpositionen
- Arbeitssystematik
- Sondierungsübungen vorher und nachher um das Ergebnis zu überprüfen
- Scaling mit Spezialküretten (Gracey-Küretten) am Phantomkopf
- Sichere Adaption und Angulation der Instrumente um Gingiva-Trauma zu vermeiden
- Diverse extra-/ intraoralen Abstützungsmöglichkeiten mit Hilfsabstützung
- Hebel- oder Zugbewegung mit dem richtigem Dreh
- Zahnoberflächen substanzschonend glätten
- Furkations-Therapie
- Anwendung von Schall- und Ultraschallgeräten mit gebogenen Ansätzen

Referenten:
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner,
ZMF Gudrun Plößl

Gebühr:
295 €, inkl. Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019
Kurs-Nr. 1906 28. - 29.06.2019
(Fr. 13.30 - 17.30/Sa. 09.00 - 17.30)
Kurs-Nr. 1907 13. - 14.12.2019
(Fr. 13.30 - 17.30/Sa. 09.00 - 17.30)

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 14

Stornierung | Kursabsage

Bei Stornierung durch den Teilnehmer ab 5 Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- fällig. Bei Stornierung ab zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornogebühren 50 % der Kursgebühr.

Ein Rücktritt oder eine Absage nach Beginn der Veranstaltung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen geringeren Schaden, dem ZBV München bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Rücktritte/Stornierungen/Absagen müssen schriftlich vorgenommen werden. Entscheidend dafür ist das Datum des Eingangs beim ZBV München. Die Vertretung gemeldeter Teilnehmer ist selbstverständlich möglich.

Der ZBV München behält sich in Ausnahmefällen die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Seminarinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor. Bei Ausfall des Kurses, durch Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom ZBV München zu vertretenden wichtigen Gründen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der ZBV München den Rücktritt vor. In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend vom ZBV München informiert und die geleistete Kursgebühr wird erstattet.

In jedem Falle beschränkt sich die Haftung ausschließlich auf den Veranstaltungspreis. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem ZBV München sind ausgeschlossen, sofern sie von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

KURSE FÜR ZAHNÄRZTINNEN UND ZAHNÄRZTE

Referenten:
Prof. Dr. Christoph Benz, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler

Gebühr:
58 €, inkl. Skript, Prüfung, Zertifikat

Kursort:
Vortragssaal 1.09, Fallstr. 34, 81369 München

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 17:00 bis 19:15

Kurs-Nr. 1915	09.10.2019
Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs:	250

Röntgenkurs Aktualisierung – für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Wer die Röntgenfachkunde 2014 erworben hat, muss sie 2019 aktualisieren.

- Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz des Erwerbs einer deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Anmeldeschluss 14 Tage vor Kursbeginn

Referenten:
Richard Schmid, Brandinspektor

Gebühr: 55 €

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 16:00 bis 19:30

Kurs-Nr. 1923	26.06.2019
Kurs-Nr. 1924	24.07.2019
Kurs-Nr. 1925	17.09.2019
Kurs-Nr. 1926	23.10.2019
Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs:	27

Ausbildung zum Brandschutzhelfer — 4 Fortbildungspunkte

Sinnvoll für Praxisinhaber
Nach den Vorgaben ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1)
Für jede ZA- / KFO- und MKG-Praxis vorgeschrieben

KURSINHALTE

- 90 - 120 Min. Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall, Gefahren durch Brände, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen.
- Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen

Referenten:
Prof. Dr. Christioph Benz, Dr. Cornelius Haffner,
Dr. Christoph Zirkel

Gebühr:
990 €
inkl. Vollverpflegung

Kursort:
VDW, Bayerwaldstr. 15, 81737 München

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nr.

Termine 2019 | 09:30 bis 17:30

Kurs-Nr. 1916	17. - 19.07.2019
Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs:	20

Zirkel Training Endodontie — 33 Fortbildungspunkte

Dieses Compact-Curriculum ist in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Spezialisten und Dozenten der Universität München entstanden. Ziel ist die praxisnahe und industrieunabhängige Vermittlung aller relevanten Behandlungskonzepte, von Einfach bis High-End. Ein besonderer Schwerpunkt ist die unmittelbare Umsetzbarkeit in der täglichen Praxis.

KURSINHALTE

- Der Kurs umfasst 3 Thementage:
  Mikrobiologie, Zugangskavität, Endometrie, Lupe/Mikroskop, Antibakterielles, Aufbereitung maschinell (System A.E.T, Flexmaster, Reciproc, Mtwo, Hybridkonzept), Füllkonzepte (Gutta Master/Thermafil, Königsklassefüllung), Stiftversorgung, Konzepte zur Abrechnung

* Für Rückfragen: Herr Dr. Cornelius Haffner, haffner@teamwerk-deutschland.de

zbv münchen | FORTBILDUNG 2019

ZBV München Stadt und Land, Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München, Tel.: 089 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Kursanmeldung

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxis/ ☐ Privat

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

Ihre Anmeldung ist nur verbindlich, wenn folgende Anlagen der jeweiligen Kursanmeldung beigelegt werden.

Praxispersonal:

Prophylaxe-Basiskurs:	ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie
PAss:	ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie, Zertifikat Prophylaxe-Basiskurs in Kopie
Röntgenkurs (10-Std.):	ZAH/ZFA-Urkunde, Bescheinigung über 3-Std. praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
Aktualisierung-Röntgen:	Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie
Schärfkurs:	ZAH/ZFA-Urkunde
Scaling Kurs:	Zertifikat Prophylaxe-Basiskurs in Kopie, ZMP- oder PAss-Urkunde

Zahnärzte:
Aktualisierung Röntgen: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin.

Zahlung der Kursgebühr

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an.
Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.
Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Datum — Unterschrift, Stempel

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto/☐ Privatkonto

Kontoinhaber: — Kreditinstitut:

IBAN: — BIC:

Datum/Unterschrift, Stempel (bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat)

Datenschutzhinweis: Die vom ZBV München Stadt und Land von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvmuc.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende des Vorstands ZBV
München Stadt und Land

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands ZBV
München Stadt und Land

Karl Sochurek
1. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Thomas Maurer
2. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Sascha Faradjli
3. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

wir stellen uns vor...

Dr. Susanne Strauch
4. Beisitzerin
ZBV München Stadt und Land

Dr. Frank Hummel
5. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Berufsrecht und GOZ
Referent:
Dr. Eckart Heidenreich
Praxisführung
Co-Referent:
Dr. Eckart Heidenreich

Berufsrecht und GOZ
Co-Referent:
Dr. Thomas Maurer
Praxisführung
Referent:
Dr. Thomas Maurer

Berufsrecht und GOZ
Co-Referent:
ZA Karl Sochurek
Datenschutz und QM
Referent:
ZA Karl Sochurek

Fortbildung
Referent:
Dr. Cornelius Haffner
Finanzen
Referent:
Dr. Cornelius Haffner

Fortbildung
Co-Referent:
Prof. Dr. Christoph Benz

Zahnärztliches Personal
Referentin:
Dr. Dorothea Schmidt

Zahnärztliches Personal
Co-Referentin:
Dr. Susanne Strauch

Zahnärztliches Personal
Co-Referentin:
Dr. Katharina Goerke

Angestellte Zahnärzte
und Assistenten
Referent:
Dr. Kolja Buchberger

Alterszahnheilkunde
Referent:
Dr. Frank Hummel

Zahnärztlicher Anzeiger
Referent/Chefredaktion:
Dr. Sascha Faradjli

Zahnärztlicher Anzeiger
Co-Referent/Co-Redaktion:
ZA Raphael Clemm

Abschlusspüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Juni/Juli 2019

- Prüfungstag: 05. Juni 2019
- Prüfungsort: Städt. Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 46, 81667 München
- Prüfungsgebühr: € 195,00

Der genaue Prüfungsablauf sowie die Termine für den Praktischen Teil und die mündliche Ergänzungsprüfung werden im Zahnärztlichen Anzeiger und in der Berufsschule rechtzeitig bekannt gegeben.

Die endgültige Anmeldebestätigung erfolgt im Mai 2019.

Für die Berufsschulen Bad Tölz, Erding, Fürstenfeldbruck und Starnberg wenden Sie sich bitte an den ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Telefon: 089- 79 35 58 80.

Bekanntgabe von Terminen zur Abschlusspüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Juni/Juli 2019

05.06.2019 (Mittwoch) (Zeitplan siehe Aushang!)	Abschlussprüfung – Schriftlicher Teil • Handy-Verbot! • Taschenrechner nicht vergessen! • Personalausweis mitnehmen! • Prüflinge erhalten „Terminzettel" zur Vorlage für den/die Ausbildende/n
03.06. – 07.06.2019 und 24.06. – 10.07.2019	Abschlussprüfung – Praktischer Teil Der genaue Termin und die Uhrzeit werden spät. am Tag der schriftlichen Prüfung ausgehängt.
15.07. – 16.07.2019 16.07.2019 (Dienstag) (ab 8:00 Uhr in der Berufsschule)	Abschlussprüfung – Mündlicher Teil Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Genauer Zeitplan, gestaffelt nach Prüfungsnummer, ist dem „Terminzettel" zu entnehmen
16.07.2019 (Dienstag)	Abschlussfeier ab 14:30 Uhr im Zahnärztehaus Ausgabe der Urkunden, der Prüfungszeugnisse, der Röntgen- und der Prüfungsbescheinigungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer Ausgabe der Abschluss- bzw. Entlasszeugnisse der Schule

Bei bestandener Prüfung enden die Ausbildungsverträge mit dem 16.07.2019,
bei nicht bestandener Prüfung gemäß Vertragsende!

www.notdienst-zahn.de |

Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Der zeitliche Umfang des Notdienstes in der Zahnarztpraxis ist in München Stadt und Land auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In der übrigen Zeit, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, besteht Behandlungsbereitschaft, also Rufbereitschaft.

zbv münchen | BERATUNG UND TERMINE

Sommerabschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 05.06 2019

Zeitplan | Mittwoch, 05.06.2019

08.30 – 10.00 Uhr	Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)
10.00 – 11.00 Uhr	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00 – 11.45 Uhr	Pause
11.45 – 13.15 Uhr	Bereich Abrechnungswesen
13.15 – 14.00 Uhr	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistenz und Praxisorganisation und –verwaltung werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung steht die Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Behandlungsassistenz zu beginnen.

Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung steht die Zeit von 11.45 – 14.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Abrechnungswesen zu beginnen.

Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

→ Katja Wemhöner
Tel.: 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de
- Mitgliederverwaltung
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung

→ Oliver Cosboth
Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de
- Helferinnenausbildung und -Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

→ Kerstin Birkmann
Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de
- Buchhaltung
- Berufsrecht

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Mitgliedsbeiträge

Am 01.04.2019 war der Mitgliedsbeitrag für das II. Quartal 2019 fällig.

Quartalsbeiträge für den ZBV München

Gruppe	1	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV/€	97,-	50,-	24,-	97,-	97,-	30,-	24,-	50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Wie in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 05.12.2018 beschlossen, tritt die neue Beitragsordnung ab 01.04.2019 in Kraft.

Meldeordnung und Anzeigepflichten

Änderungen wie z.B. Privat- und Praxisanschrift, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxiswechsel oder Praxisaufgabe, zusätzliche akademische Grade, etc. müssen dem ZBV München Stadt und Land umgehend mitgeteilt werden!

Verstöße gegen die Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte und können berufsrechtlich geahndet werden.

→ FAX: 089 -723 88 73
→ E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Wir sind umgezogen!

Am 13.05.2019 sind wir umgezogen.

Sie finden uns jetzt in unseren neuen Räumen, Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München.

Impressum

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts
1. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt
2. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich
Geschäftsstelle: Georg-Hallmaier-Str.6, 81369 München, Tel.: 089 -72480304
www.zbvmuc.de
E-Mail: zaa@zbvmuc.de

Chefredaktion: Dr. Sascha Faradjli
Co-Redaktion: Raphael Clemm

Fortbildung: Katja Wemhöner
Anzeigen: Oliver Cosboth

Titelgestaltung/Layout: GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink

Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de), nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Verlag, Herstellung,Vertrieb Werbeservice & Offset Kreuzer GmbH: Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar, Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523
E-Mail: info@kreuzermedia.de
www.kreuzermedia.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig.
BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten.
Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt. und Versandkosten.
Jahresabonnement € 35,- zzgl. MwSt. und Versandkosten.
Auflage: 3000 Exemplare.
Erscheinungsweise: monatlich
ISSN 0027-3198

Ungültigkeitserklärung Zahnarztausweis

Der Ausweis mit der Nr. 104681, ausgestellt am 17.10.2014, wird für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung Zahnarztausweis

Der Ausweis mit der Nr. 104594, ausgestellt am 24.03.2014, wird für ungültig erklärt.

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.

ANZEIGENBUCHUNG online möglich unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Bitte kreuzen Sie Ihren gewünschten Erscheinungstermin für folgende Ausgabe/n an und wählen Sie die Rubrik, unter der Ihre Anzeige erscheinen soll. Wählen Sie bitte Ihr Anzeigenformat.

☐ Nr. 07	Anzeigenschluss: 12.06.19	Erscheinungstermin: 24.06.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 08	Anzeigenschluss: 10.07.19	Erscheinungstermin: 22.07.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 09	Anzeigenschluss: 07.08.19	Erscheinungstermin: 19.08.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 10	Anzeigenschluss: 04.09.19	Erscheinungstermin: 16.09.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 11	Anzeigenschluss: 02.10.19	Erscheinungstermin: 14.10.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 12	Anzeigenschluss: 30.10.19	Erscheinungstermin: 11.11.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 13	Anzeigenschluss: 27.11.19	Erscheinungstermin: 09.12.19	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes

Größe	Stellengesuch	andere Rubriken
☐ 85 x 30 mm	69,00 €	105,00 €
☐ 85 x 47 mm	99,00 €	140,00 €
☐ 85 x 64 mm	119,00 €	159,00 €
☐ 85 x 81 mm	149,00 €	195,00 €
☐ 85 x 98 mm	169,00 €	229,00 €
☐ 85 x 115 mm	188,00 €	250,00 €
☐ 85 x 132 mm (1/4)	208,00 €	278,00 €
☐ 175 x 132 mm (1/2)	-	439,00 €
☐ 175 x 268 mm (1/1)	-	697,00 €

☐ Sonderplatzierung Umschlagseite 2 oder 4, + 20%
☐ Chiffre 15,00 €
☐ Farbaufschlag 4c Anzeigen + 50% (Standard sw)
☐ Andere, individuelle Schriftart + 10%
☐ Autorkorrekturen 65 €/Std.
☐ Logoplatzierung 15,00 €
☐ Korrekturabzug 5,00 €

Alle Preise zuzüglich 19% MwSt.

Bei nicht angefordertem oder termingerecht freigegebenem Korrekturabzug übernehmen wir keine Haftung für etwaige Satzfehler.

Bitte geben Sie hier Ihren Anzeigentext deutlich in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie, dass bei einer Anzeigengröße von 85 x 30 mm der maximale Textumfang 180 Zeichen, bei maximal 6 Zeilen beträgt.

Kundenname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, den Anzeigenpreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Stellenangebote

LENDECKEL **Personaldienstleistungen für medizinische Berufe**

Wir suchen (w/m/d):

- **Kinderzahnarzt** - in Anstellung 2 – 3 ganze Tage oder VZ! **Eilt!!** 2 Praxen!
- **KFO-Zahnarzt** - für ca. 3 ganze Tage, München-Nord
- **Zahnarzt** - in Anstellung 3x VZ, abgeschlossene Assistenzzeit
- **ZMP** - für 100% PZR, in 30h/Wo. oder VZ gesucht, 4 Tage-Wo., 5 freie Stellen
- **ZFA** - für 100% Assistenz, in VZ, für 14 Praxen!
- **ZMV/ZFA** - für 2 versch. Praxen, Abr. & Empfang, in VZ oder 30h/Wo.!
- **ZFA** - für 100% Empfang ohne Abrechnung, München City!
- **Zahntechniker** - 4 x VZ, München-Sendling, CAD-CAM kann erlernt werden
- **ZFA-KFO** - für KFO – Assistenz in 5 versch. KFO- Zahnarztpraxen, in VZ! Auto wird geboten!!!
- **ZFA** - für die Kombination aus Ass. & PZR, PZR Kurs wird bezahlt!

Wir bieten zudem Zahnärzte (w/m) für Krankheits-/ Urlaubsvertretungen!
Festanstellung - für Bewerber (w/m/d) kostenlos!
Alexandra Lendeckel · Lindwurmstr. 177 · 80337 München
Tel.: 089-46 13 94 57 · Mobil 016-631 09 37 · www.lendeckel.com

---

ZA IN BAIERBRUNN GESUCHT
Große Praxis in Baierbrunn (südl. München S7) sucht
Kollegen (m,w,d) oder Vorbereitungsassistent (m,w,d)
in Voll- oder Teilzeit zur langfristigen Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Praxis Dr. Müller + Partner

www.implantologie-isar.de
info@implantologie-isar.de
Tel: 089 7933100

Unsere KFO-Praxis (ca. 45 Autominuten südlich von München)
sucht ab August/September
eine(n) **FZA/FZÄ oder MSc für KFO**
für ca. 1–2 Tage/Woche.

Wir sind ein motiviertes und junges Team
mit Spass an der Arbeit!
Freuen Sie sich über ein attraktives Gehalt sowie
eine tolle Arbeitsatmosphäre.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter
KfoTeilzeit@web.de.

Fortbildungsorientierte Praxis sucht

eine/n ZFA

zur Unterstützung in der Assistenz/Prophylaxe.
Urlaubstage frei wählbar, moderate Arbeitszeiten
bei Wohlfühlatmosphäre in einem intakten Team.

benz-zahnarzt.de Bewerbung unter sonjabenz@me.com
Wir freuen uns auf Sie :-)

Ab sofort suchen wir ZMF/ZMP
für kleine Praxis in Obergiesing.
Ihr Aufgabengebiet umfasst die Prophylaxe und
nach Möglichkeit Verwaltung.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:
info@ub-8.de oder **Tel. 089/6915666**

Zahnarztpraxis in Taufkirchen (München) sucht
ZMP/Prophylaxehelferin (gerne Teilzeit)
ab sofort!
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Kontakt: zahndoktor76@yahoo.de/ 0172-8660109

Wir suchen **freundl. ZFA oder ZMV** (m/w/d)
für Abrechnung und Rezeption in VZ.
U4 Böhmerwald Platz + Bus 59 vor der Tür.

Tel. 089 - 4313608, www.zahnarzt-dr-veit.de

Chiffre-Zuschriften nur an:
Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München
Kennziffer bitte deutlich auf den Umschlag schreiben!

Stellenangebote

ZMA FÜR MÜ-ZENTRUM AB 5. JUNI 2 TAGE DIE WOCHE

TEL. 089-597224
E-MAIL memi1344@yahoo.de

Stellengesuche

www.zahnarzt-erfolgsseminare.de

Prophylaxe Notfall
Übernehme flexibel Prophylaxe Tätigkeiten.

Kontakt: 0179 / 598 68 94

Anzeigentermine 2019

Nummer	Erscheinungsdatum	Anzeigenschluss
07	24.06.19	12.06.19
08	22.07.19	10.07.19

Verschiedenes

Bema / GOZ / BEL / BEB sowie KFO

Wir stabilisieren Ihren Praxisumsatz und stellen diesen sicher. Durch unseren Erfahrungsschatz können wir es auch schaffen, Ihren Praxisgewinn zu steigern.

Kurzfristig - Langfristig
Ihre Sadia de Kiden
Mobil: +49 152-55 34 71 66
SdK Dental Services

Verschiedenes

www.MedicoPersonalService.de
Personalberatung ❖ Personalvermittlung
Keine Zeitarbeit!

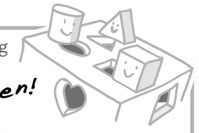

Wir bringen die Richtigen zusammen!

Alle über uns zu besetzenden Stellen finden Sie immer tagesaktuell mit allen für Sie wichtigen Informationen unter **www.MedicoPS.de/jobs**

Sollte doch noch eine Frage offen sein – rufen Sie uns einfach an. Wir freuen uns auf Sie!

MEDICOPERSONALSERVICE
GERT GEUPEL
Maistraße 22 ❖ 80337 München ❖ 089/413 009 13
willkommen@MedicoPersonalService.de

Suchen US-orientierte Privatpraxis München Zentrum
für Registered Dental Hygienist für 3 Tage (24 Stunden) die Woche
mit Festanstellung für Herbst 2019.

Wenn Sie zudem für die RDH für Herbst eine
2-Zimmerwohnung – ungebunden- wissen,
so teilen Sie uns das bitte mit unter
Chiffre ZAA00601901

Rechtsschutzverein Bayerischer Zahnärzte e.V.

- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Vertretung im Rechtsstreit i.R.d. Berufsausübung
- Beibringung offener Forderungen
- arbeits- und mietrechtliche Beratung

SEIT 1951 kompetente Vertretung des Berufsstandes
Herzospitalstraße 13 · 80331 München · Tel.: 089/2609396

MÜ-ZENTRUM PRAXIS ABGABE
AB 2020

Chiffre ZAA00601902

Chiffre-Zuschriften nur an:
Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München
Kennziffer bitte deutlich auf den Umschlag schreiben!

ANZEIGENBUCHUNG online möglich unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Anzeigentermine 2019

Nummer	Erscheinungsdatum	Anzeigenschluss
07	24.06.19	12.06.19
08	22.07.19	10.07.19
09	19.08.19	07.08.19
10	16.09.19	04.09.19
11	14.10.19	02.10.19
12	11.11.19	30.10.19
13	09.12.19	27.11.19

* In Sonderausgaben werden keine Anzeigen gedruckt.